

Hygienekonzept der Universität Mannheim (Stand: 23.November 2022)

Maßnahmenkonzept für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2

Sicherheit und Gesundheitsschutz haben oberste Priorität, wenn es um Arbeit in Zeiten der Corona-Pandemie geht. Dem Arbeitsschutz kommt dabei zentrale Bedeutung zu. Das vorliegende Hygienekonzept regelt vor dem Hintergrund einer aktuellen, epidemiologischen Lage die notwendigen Maßnahmen, die von allen Beschäftigten in Gebäuden, auf dem Gelände und in Fahrzeugen der Universität zu befolgen sind. Die Regelungen für die Beschäftigten werden analog für alle Studierenden und sonstigen Mitglieder und Angehörigen der Universität empfohlen.

Das Hygienekonzept wird regelmäßig an die neuen Vorgaben und Empfehlungen der Gesetze, Verordnungen und Behörden sowie an die entsprechenden Entwicklungen der Corona-Maßnahmen der Universität und deren Auswirkungen auf die Einschränkungen der Universität angepasst. Die aktuelle Version ist im Intranet zu finden unter: <https://intranet.uni-mannheim.de/newsroom/aktuelles-zu-corona/#c193205>

Inhalt

1. Lehrveranstaltungen, Prüfungen	2
2. Nutzung der Bibliotheksbereiche sowie des Instituts für Sport	2
3. Allgemeine Leitsätze für Tätigkeitsbereiche mit Studierenden und Externen (Nicht-Beschäftigten)	2
4. Vorstellungs-/Berufungsgespräche	3
5. Gremiensitzungen und weitere dienstliche Veranstaltungen	3
6. Allgemeine Hygiene- und Abstandsregelungen in der Universität und am Arbeitsplatz ...	4
7. Arbeitsmedizinische Vorsorge	6
8. Rechtsgrundlagen und Empfehlungen der Behörden	7

1. Lehrveranstaltungen, Prüfungen

Präsenzstudienbetrieb findet nach Maßgabe der jeweils gültigen Corona-Verordnung sowie dieses Hygienekonzepts statt.

Zusätzlich zu den allgemeinen Hygiene- und Abstandsempfehlungen sind für Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Präsenz folgende Leitsätze zu beachten:

- a. Tragen von **Masken**: Das Tragen von medizinischen oder FFP2-Masken, die die Anforderungen des Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN 95, N 95, KF 94, KF 99 oder eines vergleichbaren Standards erfüllen, wird während des Aufenthaltes im gesamten Gebäude empfohlen. In Lehrveranstaltungen müssen beschäftigte Vortragende eine solche Maske tragen. Dies gilt nicht, sofern der Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen eingehalten werden kann, die Lehrveranstaltungsteilnehmenden eine Maske tragen oder andere geeignete Maßnahmen (z. B. Trennscheiben) getroffen wurden (siehe auch Punkt 3 e.).
- b. **Lüften**: Die Lehrenden achten während der Veranstaltungen auf eine regelmäßige Lüftung der Räume, sofern der Raum nicht automatisch belüftet ist. Die manuelle Lüftung erfolgt durch Öffnen der Fenster alle 20 Minuten für jeweils 5 Minuten.
- c. Für **Prüfungen** empfiehlt das Rektorat das Tragen einer medizinischen Maske oder FFP2-Maske bis zum Platz.

2. Nutzung der Bibliotheksbereiche sowie des Instituts für Sport

Regelungen der **Universitätsbibliothek** zur Nutzung (<https://www.bib.uni-mannheim.de/corona>) und des **Instituts für Sport** (<https://www.uni-mannheim.de/sport/informationen/covid-19/>) sind zu beachten.

3. Allgemeine Leitsätze für Tätigkeitsbereiche mit Studierenden und Externen (Nicht-Beschäftigten)

Zusätzlich zu den allgemeinen Hygiene- und Abstandsempfehlungen sind im persönlichen Kundenkontakt bzw. Publikumsverkehr folgende Leitsätze zu beachten:

- a. Es wird empfohlen, den persönlichen Kundenkontakt, bzw. Publikumsverkehr sowie Beratungsgespräche **möglichst in digitaler Form** durchzuführen. Eine Ansammlung einer großen Anzahl von Personen soll möglichst durch Terminabsprachen etc. vermieden werden.
- b. Am Eingang des jeweiligen Bereichs wird per Aushang auf die **allgemeinen Abstands- und Hygieneempfehlungen** sowie auf die Empfehlung zum Tragen einer FFP2-Maske hingewiesen.

- c. An **Thekenarbeitsplätzen** werden zwischen Personal und Kundschaft geeignete Trennvorrichtungen angebracht.
- d. Für die **Kunden** wird vor Betreten des Bereichs nach Möglichkeit und Verfügbarkeit von Desinfektionsmitteln die Gelegenheit zur **Handdesinfektion** geschaffen. Die jeweiligen Universitätseinrichtungen führen die Aufsicht über die Handdesinfektionsmittel, sie kümmern sich um das Nachfüllen und treffen geeignete Vorkehrungen gegen Entwendung.
- e. Bei Kontakt zu Personen, die keinen Mund-Nase-Schutz tragen können und zu denen der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, müssen Beschäftigte eine FFP2- oder vergleichbare Maske tragen, sofern nicht andere geeignete Maßnahmen (im Publikumsverkehr z. B. Trennscheiben) getroffen wurden.
- f. Für die **Beschäftigten** wird eine Möglichkeit zum **Händewaschen** mit fließendem Wasser, Seife und Einmalhandtüchern in der Nähe der Arbeitsplätze bereitgestellt. Alternativ können das dort verfügbare Desinfektionsmittel oder gegebenenfalls Einmalhandschuhe genutzt werden.

4. Vorstellungsgespräche/Berufungsgespräche

Vorstellungs- und Berufungsgespräche können in Präsenzform stattfinden. Es gelten die allgemeinen Hygiene- und Abstandsregelungen sowie die zusätzlichen Vorgaben für die Durchführung von Gremiensitzungen und weiteren dienstlichen Veranstaltungen (s. Punkt 5).

Nach Entscheidung des Vorsitzenden können Vorstellungsgespräche und Berufungsgespräche je nach Möglichkeit auch mittels elektronischer Kommunikationstechnologien durch ein von der Universitäts-IT freigegebenes System (<https://www.uni-mannheim.de/it/digitale-jobinterviews>) stattfinden.

Schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern ist auf jeden Fall ein persönliches Gespräch anzubieten. Auf deren Wunsch kann das Vorstellungsgespräch oder Berufungsgespräch auch mittels elektronischer Kommunikationstechnologien durchgeführt werden.

5. Gremiensitzungen und weitere dienstliche Veranstaltungen

Sitzungen von in Gesetzen oder Satzungen der Universität vorgesehenen Gremien oder weitere dienstliche Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes dienen (z. B. Lehrstuhl-Besprechungen, Gremiensitzungen, Doktoranden-Treffen, Tagungen und Symposien), **finden in Präsenz statt, sofern hierfür eine betriebliche bzw. dienstliche Notwendigkeit gegeben ist; hierüber entscheidet die Veranstaltungsleitung auch unter Berücksichtigung der aktuellen Pandemielage.** Die betriebliche bzw. dienstliche Notwendigkeit ist beispielsweise dann gegeben, wenn eine erforderliche Beschlussfassung nicht im Rahmen von Telefon- und Videokonferenzen oder Umlauf- und Eilverfahren rechtlich

zulässig ist oder eine Besprechung in Präsenz z.B. für die Forschung, Lehre und Administration notwendig erscheint und nicht in der gleichen Qualität in digitaler Form durchgeführt werden kann.

Die Veranstaltungen müssen **folgende Vorgaben** erfüllen:

- a. In Gremiensitzungen oder weiteren dienstlichen Veranstaltungen empfiehlt das Rektorat allen Teilnehmenden (bis auf Vortragende, die dann einen Mindestabstand zu anderen Personen einzuhalten haben) das Tragen einer medizinischen oder FFP2-Maske; für Beschäftigte ist das Tragen mindestens einer medizinischen Maske bzw. einer FFP2-Maske verpflichtend. Dies gilt nicht, wenn andere geeignete Maßnahmen (z. B. Trennscheiben) getroffen wurden. Die Maske kann am Platz abgenommen werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.
- b. Es wird fachgerecht gelüftet (Hinweise zum Lüften am Arbeitsplatz in Corona-Zeiten unter [https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Praxis-kompakt/F93.pdf? blob=publicationFile&v=9](https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Praxis-kompakt/F93.pdf?blob=publicationFile&v=9)).
- c. Ein Catering kann unter Einhaltung der Rahmenbedingungen, die im [Merkblatt für Catering bei Veranstaltungen](#) dargestellt sind, angeboten werden. Der Mindestabstand von 1,5 m muss eingehalten werden können.

6. Allgemeine Hygiene- und Abstandsregelungen in der Universität und am Arbeitsplatz

- a. Auf dem Gelände der Universität und in ihren Innenräumen (Verkehrsflächen) empfiehlt das Rektorat das Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes, der die Anforderungen des Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN 95, N 95, KF 94, KF 99 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt. Dort, wo Beschäftigte den Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen nicht einhalten können, sind sie verpflichtet, eine solche Maske zu tragen. Dies gilt nicht, wenn andere geeignete Maßnahmen (z. B. Trennscheiben) getroffen wurden oder in den Fällen des Punkts 1.a.
- b. Am Arbeitsplatz kann vom Tragen einer Maske abgesehen werden, wenn davon auszugehen ist, dass ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen zuverlässig eingehalten werden kann oder andere geeignete Maßnahmen (z.B. Trennscheiben) getroffen wurden und eine intensive und fachgerechte Belüftung sichergestellt ist (siehe hierzu auch [https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Praxis-kompakt/F93.pdf? blob=publicationFile&v=9](https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Praxis-kompakt/F93.pdf?blob=publicationFile&v=9)) oder andere Schutzmaßnahmen gegeben sind (siehe Punkt 3 und Punkt 1.a.). Bei Kontakt zu Personen, die keinen Mund-Nase-Schutz tragen, wie zum Beispiel ggfs. Studierende, müssen Beschäftigte eine FFP2- oder vergleichbare Maske tragen.
- c. Beratungsgespräche sollten nach Möglichkeit digital oder nur mit Termin und Abstand durchgeführt werden.

- d. Die Empfehlung oder Pflicht zum Tragen einer Maske gilt nicht für **Kinder** bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und für solche Personen, für die das Tragen einer Maske aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden und ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen im Einzelfall unzumutbar oder **nicht möglich** ist, oder wenn ein anderweitiger gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist. Die Universität stellt ihren Beschäftigten für die Arbeit vor Ort für die jeweiligen Bereiche (Arbeitsplatz/Büro und Verkehrsflächen) geeignete Masken (medizinische oder FFP2-Masken) zur Verfügung. Studierende tragen selbst Sorge für geeignete Masken.
- e. Die Räume sind regelmäßig zu lüften, jedenfalls dann, wenn sie nicht durch eine Person alleine genutzt werden (Hinweise zum **Lüften** am Arbeitsplatz in Corona-Zeiten unter [https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Praxis-kompakt/F93.pdf? blob=publicationFile&v=9](https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Praxis-kompakt/F93.pdf?blob=publicationFile&v=9)).
- f. Abläufe werden so organisiert, dass die Beschäftigten **möglichst wenig direkten Kontakt** zu anderen Personen haben.
- g. Zusätzlicher Schutz bei **unvermeidlichem direktem Kontakt** wird sichergestellt, z. B. in Form von Trennung durch Schutzscheiben oder durch das Tragen von medizinischen oder FFP2-Masken (siehe Punkt 3 und Punkt 6 Buchstabe j.).
- h. Beschäftigte achten besonders auf die Einhaltung der **Nies-/Hustetikette** sowie die Vorgaben zur Händehygiene.
- i. Beim Auftreten von **Symptomen** einer Atemwegserkrankung mit Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion (insbesondere Fieber, trockener Husten, Atemnot, Kopfschmerzen, laufende Nase, rauher Hals, raue Kehle) soll die Universität nicht betreten werden, bis der Verdacht ärztlicherseits aufgeklärt ist. Ausnahmen sind mit den Vorgesetzten abzustimmen.
- j. Bei **bestätigtem Vorliegen einer SARS-CoV-2-Infektion** (PCR- oder Schnelltest) kann – für den Fall, dass Betroffene keine krankheitsbedingten Einschränkungen haben und nicht in einem Bundesland wohnen, bei denen weiterhin eine Absonderungspflicht besteht – mit dem Vorgesetzten die Tätigkeit im Homeoffice abgestimmt werden, sofern der betriebliche Ablauf dies zulässt. Für den Fall, dass die Universität betreten wird, ist durchgängig in Innenräumen eine FFP2-Maske zu tragen, im Freien, wenn der Abstand von 1,5 m zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann. Dies gilt, bis das Testergebnis wieder negativ ist.
- k. Vorrangig wird die **Präsenzarbeit** angestrebt (bestehende Telearbeitsvereinbarungen sind hiervon ausgenommen). Um dies weitestgehend gewährleisten zu können, sind alle Organisationsmöglichkeiten auszuschöpfen (bspw. Teambildung und Wechselbesetzung, Homeoffice, Umorganisation von Arbeitszeiten). Wenn eine Unterbringung in Einzelbüros nicht möglich und eine gleichzeitige Anwesenheit mehrerer Personen erforderlich ist, ist die Schreibtischordnung so zu gestalten, dass man sich nicht unmittelbar gegenüber sitzt und der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Ist letzteres nicht möglich, ist eine Trennung durch eine

Schutzscheibe vorzusehen oder eine medizinische oder FFP2-Maske zu tragen. Die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln ist durch entsprechende organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten.

- l. **Homeoffice** ist abweichend von der Telearbeitsvereinbarung auch mit über 50% der Arbeitszeit möglich, sofern kein Einzelbüro vorhanden ist bzw. die Raumsituation dies erfordert (dies gilt insbesondere, wenn Büroräume ansonsten von mehreren Beschäftigten bei Nichteinhaltung der Abstandsregel genutzt werden müssten). Der reibungslose Betriebsablauf darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. Jede Arbeit im Homeoffice bedarf zwingend der Genehmigung des Vorgesetzten und es besteht kein Anspruch darauf.
- m. Um den **Beschäftigten** der Universität, die in den Räumen der Universität tätig sind, die Möglichkeit zu **Selbsttests** zu bieten, werden allen Beschäftigten zwei sogenannte Selbsttests pro Woche zur Verfügung gestellt, sofern mehr als ein Tag die Woche in Präsenz gearbeitet wird, bei nur einem Arbeitstag pro Woche in Präsenz ein Selbsttest. Diese werden über die internen Postwege verteilt oder durch die Poststelle in L 1,1 an Selbstabholer ausgegeben.
- n. Bei besonders schutzbedürftigen Beschäftigten ist ggf. unter Einbeziehung des betriebsärztlichen Dienstes zu prüfen, ob und inwieweit zusätzlich zu kollektiven Maßnahmen **individuelle Maßnahmen** zum Schutz vor einer Ansteckung durch Beschäftigte oder Kunden zu treffen sind.
- o. Die Führungskräfte betreiben aktive Kommunikation rund um den Grundsatz „**Gesundheit geht vor!**“ und sorgen dafür, dass die zusätzlichen betrieblichen Infektionsschutzmaßnahmen und Hinweise verständlich erklärt werden.

7. Arbeitsmedizinische Vorsorge

Beschäftigte können sich individuell vom Betriebsarzt beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Es besteht auch Gelegenheit, psychische Belastungen in einem Gespräch mit dem Betriebsarzt zu thematisieren.

Die arbeitsmedizinische Vorsorge erfolgt telefonisch oder mittels elektronischer Telekommunikationstechnologien.

Die Beschäftigten können sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen lassen.

8. Rechtsgrundlagen und Empfehlungen der Behörden

Das Hygienekonzept basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen und Empfehlungen:

- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 in der Fassung vom 16. September 2022 (<https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/>)
- Corona-Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) in der Fassung vom 1. Oktober 2022: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>
- Verordnung des Sozialministeriums zu absonderungsersetzenden Schutzmaßnahmen für mit SARS-CoV-2 infizierte Personen (Corona-Verordnung absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen – CoronaVO absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen) vom 15. November 2022: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/uebersicht-corona-verordnungen/coronavo-absonderung/> SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 26. September 2022 (<https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/bq1LW6ThhoX92kKSbKq/content/bq1LW6ThhoX92kKSbKq/BAanz%20AT%2028.09.2022%20V1.pdf?inline>)
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel der Arbeitsschutzausschüsse beim BMAS vom 24. November 2021 (<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/pdf/AR-CoV-2.pdf?blob=publicationFile&v=8>)
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard, Stand: 22. Februar 2021: <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsschutz/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf?blob=publicationFile&v=1>
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA): COVID-19 – Hinweise für Arbeitgeber und Beschäftigte mit Arbeitsschwerpunkt im Büroumfeld, zuletzt abgerufen am: 08. Oktober 2022: https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/Coronavirus_node.html
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA): Lüften am Arbeitsplatz in Corona-Zeiten, 1. Auflage November 2020, <https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Praxis-kompakt/F93.pdf?blob=publicationFile&v=9>
- Robert Koch Institut: „Hinweise zu Reinigung und Desinfektion“; Stand: 3. Juli 2020: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA): Hinweise zum neuartigen Coronavirus (SARS-COV-2) und COVID-19, Stand: 07. Juni 2022: <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/wie-verhalte-ich-mich/im-beruflichen-umfeld.html#c13971>
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) „Materialdownload“, zuletzt abgerufen am: 08. Oktober 2022: <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/materialdownloads.html>